



Der Rechtsstaat in der Pandemie

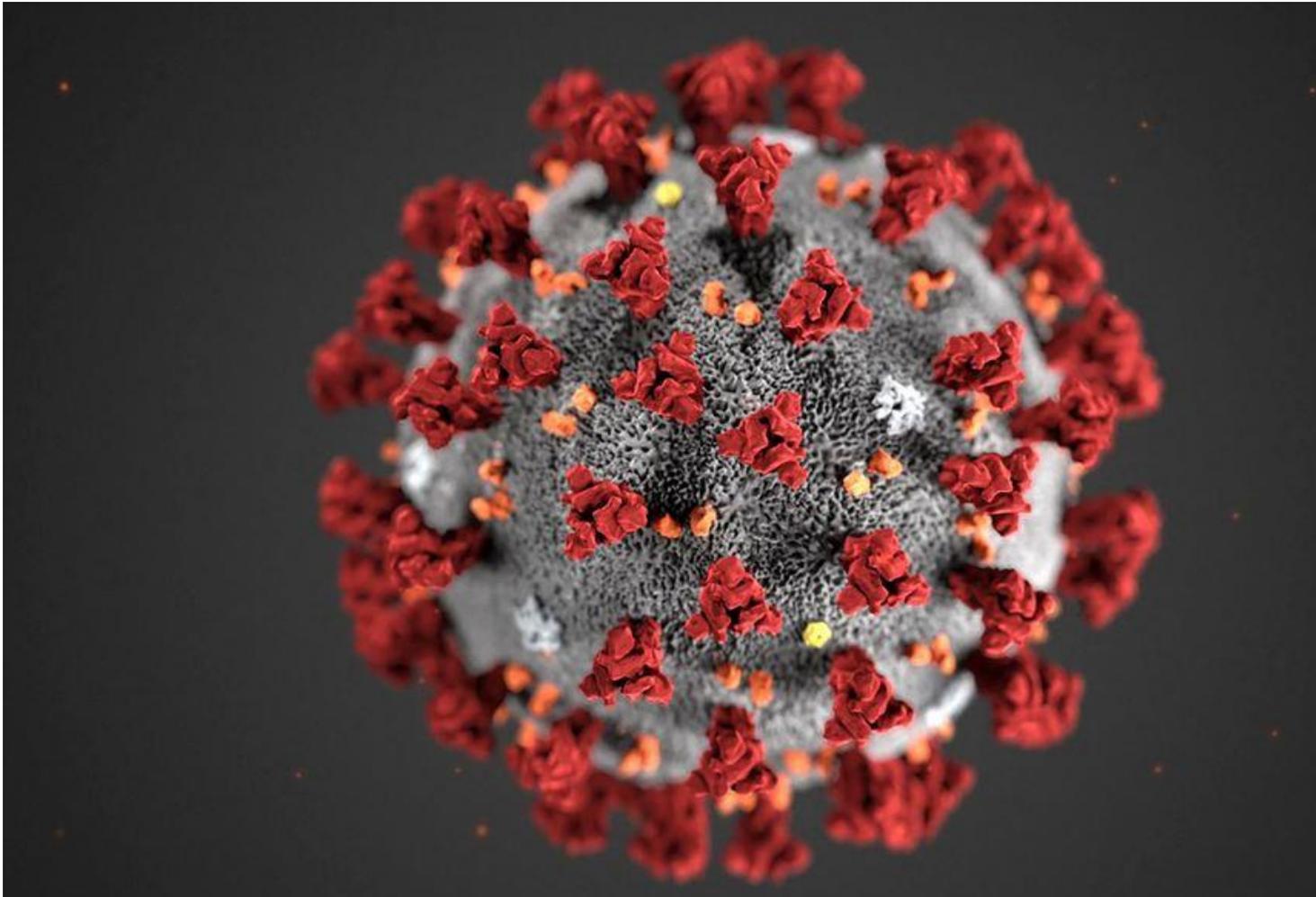
"Hat Österreich rasch und zweckmäßig reagiert oder wurde die Rechtsstaatlichkeit leichtfertig über Bord geworfen?"

RA Priv.-Doz. Dr. Bernhard Müller

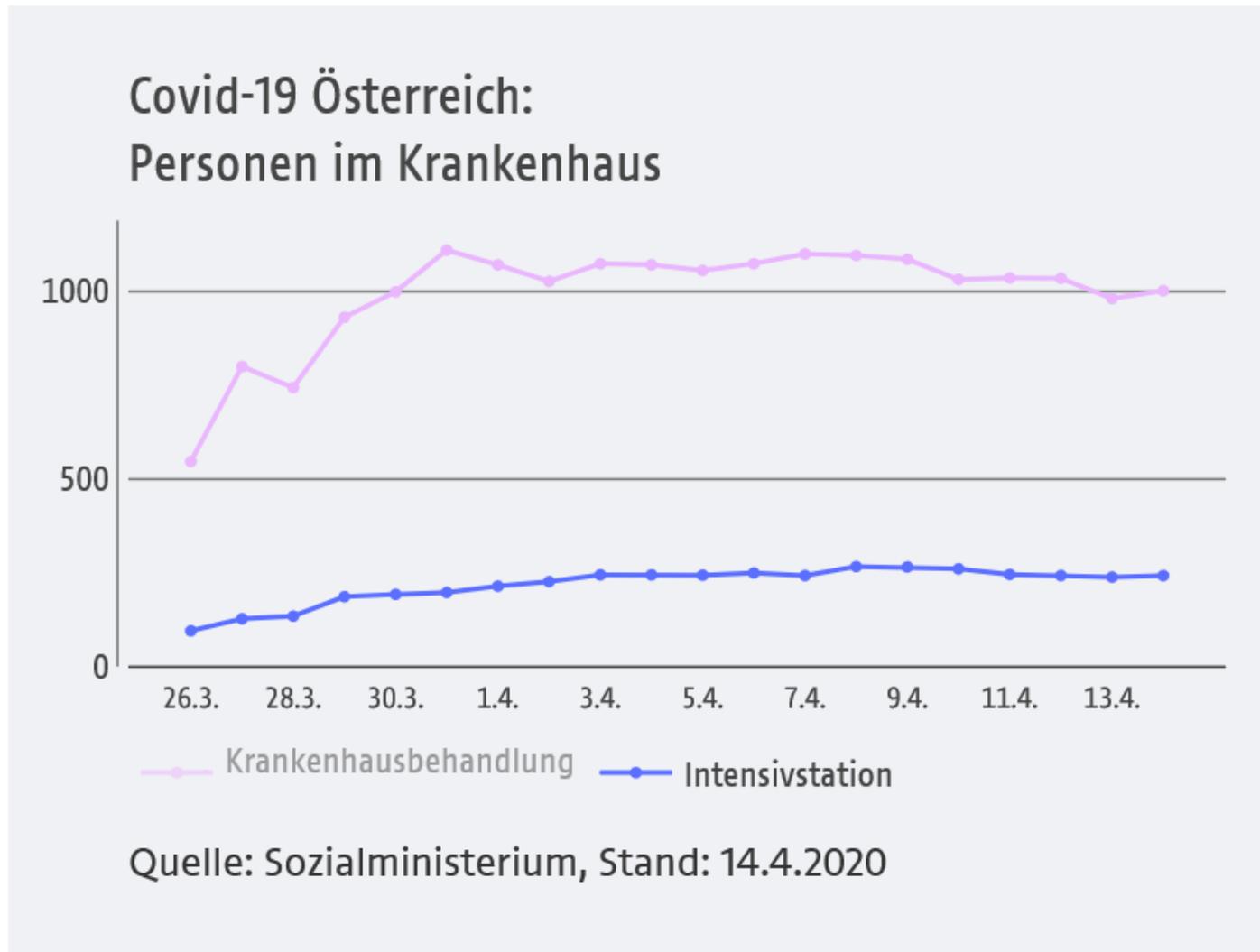
D O R D A

WIR SCHAFFEN KLARHEIT.

Wie Alles begann!



Worum sich Alles dreht(e)!



Der überkommene Rechtsrahmen

Jahrgang 1913.

221

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 25. April 1913.

Inhalt: *N* 67. Gesetz, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

67.

**Gesetz vom 14. April 1913,
betreffend die Verhütung und Bekämpfung
übertragbarer Krankheiten.**

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

16. Rog,

17. Wutkrankheit sowie Bißverletzung durch
wutranke oder wutverdächtige Tiere.

Wenn eine im ersten Absätze nicht bezeichnete
Krankheit unter Erscheinungen oder unter Verhält-
nissen, insbesondere in Kurorten, Anstalten und Inter-
naten, auftritt, die ihre Verbreitung in gefahrdrohen-
der Weise oder in weiterem Umfange besorgen lassen,
kann diese Krankheit durch Verordnung allgemein, für

Epidemiegesetz 1950 I

- Stammt aus 1913, wurde 1950 wiederverlautbart
- Wesentlicher Inhalt:
 - Gilt für bestimmte übertragbare Krankheiten
 - Wurde durch Verordnung auf COVID-19 erweitert
 - Meldepflichten bei übertragbaren Krankheiten
 - **Absonderung (Quarantäne)** (§ 7) und Überwachung bestimmter Personen (§ 17)
 - **Verbot von Menschenansammlungen** (§ 15):
 - 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum
 - Ausschluss von Kindergärten, Schulen etc (§ 18):
 - Erlass, Maßnahmen aufgrund § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten
 - **Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen** (§ 20)

Epidemiegesetz 1950 II

- Räumung von Wohnungen
- **Verkehrsbeschränkungen** für die Bewohner bestimmter Ortschaften (§ 24):
 - Sölden, St Anton, Paznauntal, Gasteinertal, etc
- **Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland** (§ 25):
 - Einstellung des Schienenverkehrs aus Italien, der Schweiz und Liechtenstein
 - Landverbot für Luftfahrzeuge aus bestimmten Ländern, sofern es sich nicht – unter anderem – um einen Frachtflug, Einsatzflug oder Ambulanzflug handelt
 - Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (Gesundheitszeugnis)
 - Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (Gesundheitszeugnis)

Epidemiegesetz 1950 III

- **Entschädigung des Verdienstentgangs** für natürliche und juristische Personen:
 - sie gemäß **abgesondert** worden sind;
 - ihnen die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit untersagt** worden ist;
 - sie in einem im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind (**Betriebsschließung - Arbeitnehmer**);
 - sie ein Unternehmen betreiben, das in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden (**Betriebsschließung - Unternehmer**);
 - sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung angeordnet worden ist;
 - sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen verhängt worden sind;
- AN: Bemessung des Verdienstentgangs nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz; Vorauszahlung durch AG; Legalzession
- Unternehmer: Fortschreibung des wirtschaftlichen Eigentums

Epidemiegesetz 1950 IV

- **Zuständigkeit für Verfügung von Maßnahmen und Entschädigung → Bezirksverwaltungsbehörde** (dh Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat bei Statutarstädte)
 - Wer ist bei österreichweiten oder bundeslandweiten Maßnahmen zuständig? → "Verwalten" durch Erlässe?!
 - Wie berechne ich bei flächendeckenden Einschränkungen den Schaden?
 - Gewährleistung der Einheitlichkeit der Vollziehung?
 - Bedeckung der Entschädigung durch Bezirksverwaltungsbehörden?

COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen I

□ COVID-19-**Sondergesetze:**

- 1. Covid-19-Gesetz (16.3.2020):
 - Covid-19 Maßnahmengesetz
- 2. Covid-19 Maßnahmengesetz
- 3. Covid-19-Maßnahmengesetz
- 4. Covid-19 Maßnahmengesetz

□ COVID-19-**Verordnungen:**

- Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ("**Faktische Betriebsschließungen**" durch Betretungsverbote des Kundenbereichs von bestimmten Betriebsanlagen gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz)
- Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (**Betretungsverbot "öffentlicher Orte"**)

Grund- und Menschenrechte I

Manfred Matzka im Standard vom 7.4.2020:

"Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch Covid-19 hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung der gesundheitlichen Versorgung, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen und Bedarfsgegenständen zu treffen. In den zu erlassenden Verordnungen können Geldstrafen ... festgesetzt werden."

Grund- und Menschenrechte II

Gesetz vom 24. Juli 1917,

mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außer-

Grund- und Menschenrechte III

ordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.

Grund- und Menschenrechte IV

Artikel 8

Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

Grund- und Menschenrechte V

- Massive Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Grund- und Menschenrechte):
 - **Gleichheitssatz** und **Sachlichkeitsgebot** → Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln und Mittel-Zweck-Relation (Sachlichkeit in sich) und **Rückwirkungsverbot** (zB Abschaffung der Entschädigung nach Epidemiegesetz)
 - **Freizügigkeit der Person** → Zahlreiche Betretungsverbote, insbesondere für öffentliche Orte
 - **Eigentumsgrundrecht**
 - **Erwerbsausübungsfreiheit** → "Faktische Betriebsschließungen"
 - **Hausrecht** → Generelles Betretungsverbot "öffentlicher Orte"
 - **Recht auf Privat- und Familienleben** → Generelles Betretungsverbot "öffentlicher Orte"

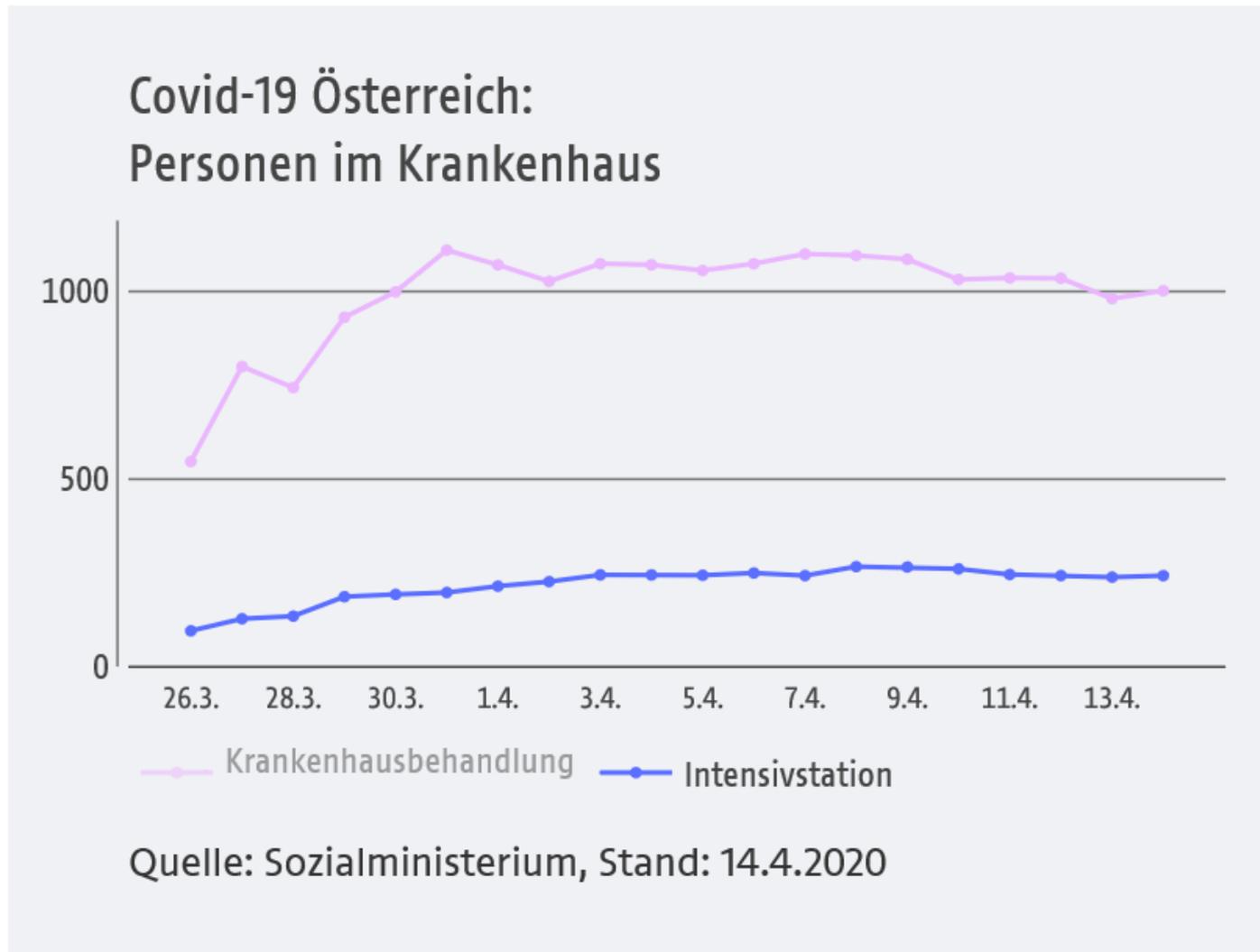
Grund- und Menschenrechte VI

- Massive Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Grund- und Menschenrechte):
 - **Vereins- und Versammlungsfreiheit** → "Erlassmäßiges Verbot" von Menschenansammlungen sowie generelles Betretungsverbot "öffentlicher Orte"
 - **Glaubens und Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit** → Generelles Betretungsverbot öffentlicher Orte und damit Entfall sämtlicher Gottesdienste
 - **Wissenschaftsfreiheit** → Beschränkung von Lehre und Wissenschaft durch generelles Betretungsverbot "öffentlicher Orte"
 - **Kunst- und Kulturfreiheit** → "Erlassmäßiges Verbot" von Menschenansammlungen sowie generelles Betretungsverbot "öffentlicher Orte" sind das Aus für sämtliche Kulturveranstaltungen

Grund- und Menschenrechte VII

- Massive Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte (Grund- und Menschenrechte):
 - DSGVO und Grundrecht auf Datenschutz → Diskussion um die verpflichtende App
- Auf der anderen Seite: Grundrecht auf Leben der Risikogruppen → Kann ich für einige Wenige derart massive Grundrechtseingriffe verfügen und vor allem wie lange?
- Mathematik als neuer Prüfmaßstab der Verhältnismäßigkeit bei Grundrechtseingriffen (Piska, Kurier vom 17.4.2020) → Auslastung der Intensivbetten als Gradmesser für die Zulässigkeit derartiger Maßnahmen?!

Worum sich Alles dreht(e)!



COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen II

- Betriebsschließungen und -beschränkungen nach § 20 Epidemiegesetz → Entschädigungsanspruch für den Verdienstentgang
- COVID-19-Maßnahmengesetz:

Artikel 8

Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren- und Dienstleistungen

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind.

COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen III

- § 4 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz → Ausschluss des Entschädigungsanspruchs nach § 20 Epidemiegesetz bei Betriebsschließungen:

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung.

- VO gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz:

96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen IV

□ § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das **Betreten von bestimmten Orten untersagt werden**, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen V

□ VO gemäß § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (Stammfassung):

98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das **Betreteten öffentlicher Orte** verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. **die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;**
5. **wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.**

COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen VI

- VO gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz:
 - Ausnahmen:
 - öffentliche Apotheken
 - Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
 - Drogerien und Drogeriemärkte
 - Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
 - Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
 - Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
 - veterinärmedizinische Dienstleistungen
 - Verkauf von Tierfutter
 - etc etc

COVID-19 Maßnahmengesetz und -verordnungen VII

- VO gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz:
 - Schrittweise Geschäftsöffnung:

„(4) § 1 gilt unbeschadet Abs. 1 nicht für den Kundenbereich von sonstigen Betriebsstätten des Handels, wenn der Kundenbereich im Inneren maximal 400 m² beträgt. Als sonstige Betriebsstätten des Handels sind Betriebstätten zu verstehen, die dem Verkauf, der Herstellung, der Reparatur oder der Bearbeitung von Waren dienen. Sind sonstige Betriebsstätten baulich verbunden (z. B. Einkaufszentren), ist der Kundenbereich der Betriebsstätten zusammenzuzählen, wenn der Kundenbereich über das Verbindungsbauwerk betreten wird. Veränderungen der Größe des Kundenbereichs, die nach dem 7. April 2020 vorgenommen wurden, haben bei der Ermittlung der Größe des Kundenbereichs außer Betracht zu bleiben.

(6) Abs. 4 gilt nur, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 5 der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Priv.-Doz. Dr. Bernhard Müller

T: +43 1 533 47 DW 57

F: +43 1 533 47 DW 5057

E: bernhard.mueller@dorda.at



DORDA Rechtsanwälte · Universitätsring 10 · 1010 Wien · www.dorda.at

IFLR 1000 - TOP TIER FIRM 2019 und 2020

International Law Office – International Client Choice Awards 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019

JUVE Kanzlei des Jahres Österreich, JUVE Awards 2017

IFLR European Awards – Austrian Law Firm of the Year 2013

Diese Unterlage wurde sorgfältig ausgearbeitet, kann jedoch individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.